

Absenzenordnung

Die Absenzenordnung stützt sich auf die kantonalen Verordnungen 641.11, § 55.

Absenzen

Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit vom Unterricht.

Absenzen müssen von den Erziehungsberechtigten vor Unterrichtsbeginn der Klassenlehrperson mitgeteilt werden. Bei wiederholter Nichtbeachtung der Entschuldigungspflicht wird die Schulleitung/der Schulrat benachrichtigt.

Arzt- und Zahnarztbesuche sind nach Möglichkeit auf unterrichtsfreie Zeiten zu legen. Eine voraussehbare längere Absenz (z.B. Spitalaufenthalt) muss der Klassenlehrperson rechtzeitig gemeldet werden.

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall von mehr als drei Tagen kann die Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Hausaufgaben während einer Absenz: Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall von mehr als drei Tagen kann die Klassenlehrperson dem Kind nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten Hausaufgaben mit nachhause geben.

Kurzturlaub

Jedes Kind kann pro Schuljahr max. zwei Tage Kurzturlaub zur Bewilligung einreichen. Diese Kurzturlaubstage können innerhalb eines Schuljahres kumuliert oder auf Halbtage verteilt werden. Nicht bezogene Kurzturlaubstage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

Als Gründe für Kurzturlaube gelten:

- Spezielle Reisen, Ferienverlängerungen und familiäre Anlässe
- Anlässe von Gemeinden, Vereinen und Organisationen

Im Interesse des Kindes bitten wir darum, Kurzturlaubstage nicht in wichtige Veranstaltungszeiten (Projektwochen, Exkursionen, Reisen, Aufführungen etc.) der Klasse oder Schule zu legen.

Zusätzlicher Urlaub

Weitere Urlaubstage werden in Ausnahmefällen bewilligt.

Allgemeine Bedingungen

1. Im Unterricht kann auf Kurzurlaub/Urlaub keine Rücksicht genommen werden. Die Schüler:innen sowie die Eltern/Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass der versäumte Unterrichtsstoff aufgearbeitet wird.
2. Ein Kurzurlaub/Urlaub ist erst mit der schriftlichen Bewilligung durch die entsprechende Bewilligungsinstanz gewährt. Die Bewilligung liegt im Ermessen der Bewilligungsinstanz und ist in rechtlichem Sinne eine Verfügung.
3. Gegen eine Verfügung kann bei der nächsthöheren Instanz innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.

Einreichen der Gesuche

Die Gesuche sind schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular ([Formular Urlaubsgesuch](#)) unter Berücksichtigung der untenstehenden Termine der Klassenlehrperson einzureichen. Die Klassenlehrperson leitet die Gesuche an die entsprechende Instanz weiter.

- Kurzurlaube **mindestens 7 Tage** vor dem Urlaub
- zusätzlicher Urlaub **2 Wochen** vor Urlaubsbeginn

Zuständigkeit für die Bewilligung

- Klassenlehrperson bis 1 Tag
- Schulleitung ab 1 Tag